

Fwd: Wald- und Grünflächen beiderseits der Alten Heerstraße; hier: Vergabe von Planungsleistungen ohne Bauleitplanung und fehlende

Abwägung der Einwendungen (Petitionen)

Von: info@der-wald-bleibt.de

An: info@der-wald-bleibt.de

Datum: 02.09.2020 23:29

Anlagen:

- 2020_08_20 Dienstleistungen - 396870-2020 - TED Tenders Electronic Daily.pdf (49,7 kB)

- Bundestag - Instrument der Bürgerbeteiligung im Bauleitplanverfahren.pdf (243,4 kB)

- 2020_09_02 Offener Brief an die Fraktionsvorsitzenden.pdf (176,7 kB)

----- Original Nachricht -----

Betreff: Wald- und Grünflächen beiderseits der Alten Heerstraße; hier: Vergabe von Planungsleistungen ohne Bauleitplanung und fehlende Abwägung der Einwendungen (Petitionen)

Datum: 02.09.2020 23:27 (GMT +02:00)

Von: info@der-wald-bleibt.de

An: cdu-fraktion@stadtrat-dormagen.de, spd-fraktion@stadtrat-dormagen.de, fdp-fraktion@stadtrat-dormagen.de, zentrum-fraktion@stadtrat-dormagen.de, gruene-fraktion@stadtrat-dormagen.de, fdb-ehfd-fraktion@stadtrat-dormagen.de, piraten/dielinke-fraktion@stadtrat-dormagen.de, peter-josef.braun@stadtrat-dormagen.de, martina.busch-engels@stadtrat-dormagen.de, Johannes.deussen@stadtrat-dormagen.de, hermann.harig@stadtrat-dormagen.de, karl-heinz.heinen@stadtrat-dormagen.de, karl.kress@stadtrat-dormagen.de, stephan.lenz@stadtrat-dormagen.de, hans-dieter.leuffen@stadtrat-dormagen.de, ralf.ludwig@stadtrat-dormagen.de, martin.seewald@stadtrat-dormagen.de, thomas.sollik@stadtrat-dormagen.de, hans.sturm@stadtrat-dormagen.de, alana.voigt@stadtrat-dormagen.de, kai.weber@stadtrat-dormagen.de, carola.westerheide@stadtrat-dormagen.de, ruediger.westerheide@stadtrat-dormagen.de, andreas.behncke@stadtrat-dormagen.de, birgit.burdag@stadtrat-dormagen.de, michael.dries@stadtrat-dormagen.de, karl-josef.ellrich@stadtrat-dormagen.de, joachim.fischer@stadtrat-dormagen.de, jenny.gnade@stadtrat-dormagen.de, sonja.kockartz-mueller@stadtrat-dormagen.de, er-leitner@t-online.de, rotraud.leufgen@stadtrat-dormagen.de, carsten.mueller@stadtrat-dormagen.de, heinz-joachim.paelmer@stadtrat-dormagen.de, bernhard.schmitt@stadtrat-dormagen.de, uwe.schunder@stadtrat-dormagen.de, martin.voigt@stadtrat-dormagen.de, detlev.zenk@stadtrat-dormagen.de, hans-joachim.woitzik@stadtrat-dormagen.de, hubert.zingsheim@stadtrat-dormagen.de, norbert.fuehres@stadtrat-dormagen.de, martin.pehe@stadtrat-dormagen.de, tim.wallraff@stadtrat-dormagen.de, torsten.guenzel@stadtrat-dormagen.de, karlheinz.meyer@stadtrat-dormagen.de, gerd.sraega@stadtrat-dormagen.de, marcus.gloeder@stadtrat-dormagen.de, maik.herrmann@stadtrat-dormagen.de, norbert.back@stadtrat-dormagen.de, markus.rossdeutscher@stadtrat-dormagen.de, hartmut.aschenbruck@stadtrat-dormagen.de
CC: Redaktion.Dormagen@ngz-online.de, Klaus.Schumilas@ngz-online.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beigefügte Schreiben nebst Anlagen übersenden wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Beantwortung der damit gestellten Fragen.

Das Ignorieren der Einwendungen gegen die beabsichtigte Nutzungsänderung der Wald- und Grünflächen in der Verwaltungsvorlage zur Abstimmung über die erneute Offenlage des neuen Flächennutzungsplans für Dormagen sowie die unserer Ansicht nach rechtswidrige Vergabe von Planungsleistungen für die Entwicklung des Gewerbegebiets Beiderseits der Alten Heerstraße erfordern Ihre darüber hinaus Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Savlidis und Volkmar Ortlepp

für die "Bürgerinitiative Der Wald bleibt!"



An die Vorsitzende/n der Fraktionen
des Rates der Stadt Dormagen sowie alle
Mitglieder des Rates der Stadt Dormagen

- Offener Brief -

Vergabe von Planungsleistungen im B-Plan Verfahren 527 – Beiderseits der Alten Heerstraße

Dormagen, den 02.09.2020

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende/n
Sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Dormagen,

das Entsetzen über die Vorgänge zur Umsetzung der Erweiterung des
Gewerbegebietes an der Alten Heerstraße in der Stadt Dormagen halten bei den
Dormagener Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei uns von der Bürgerinitiative
„Der Wald bleibt!“ an.

Mit Datum des 20.07.2020 wurde zwischen den Technischen Betrieben Dormagen
und dem Ingenieurbüro Goldmanns KG in Schwalmtal ein Ingenieurvertrag über
165.812,31 Euro für Planungsleistungen des Kanals, der Straßenplanung sowie die
Errichtung einer Lichtsignalanlage geschlossen.

Der Vertrag wurde am 21.08.2020 unter 2020/S 163-396870 im TED der
Europäischen Union veröffentlicht.

**Wir fragen mit diesem offenen Brief bei Ihnen als Vorsitzende der Fraktionen
und Ratsmitglieder an: Auf welche Weise können die Dormagener
Einwohnerinnen und Einwohner in einem Bauleitplanverfahren noch Einfluss
ausüben, wenn die Planungsleistungen bereits vergeben wurden?**

Wir sind der Auffassung, dass die Vergabe der Planungsleistungen gegen Recht und
Gesetz verstößt. Die Dormagener Stadtverwaltung konterkariert das Instrument der
Bürgerbeteiligung in den Bauleitplanverfahren.

Schließlich soll das Verfahren zur Bürgerbeteiligung in den Bauleitplanverfahren transparent erfolgen. Gleichzeitig darf die Planung nicht so weit vorangeschritten sein, dass eine Einflussnahme der Bürger nur schwer möglich ist.

Wir führen an dieser Stelle nachdrücklich aus, dass es noch nicht einmal eine wirksame Änderung des Flächennutzungsplans gibt, welche die Änderung von Wald- und Grünflächen in ein Gewerbegebiet zum Inhalt hat.

Die Vielzahl der Einwendungen – sowohl aus der am 21.01.2020 übergebenen Petition als auch durch Petitionspostkarten – soll laut des von Ihnen in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.05.2020 getroffenen Beschlusses

„ ... zusammen mit den geplanten Vorlagen zur erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB der 161. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanverfahrens Nr. 527 „Beiderseits Alte Heerstraße“ beraten ..., sodass alle Unterlagen und Fachgutachten zur Beschlussfassung eingesehen werden können...“

Die Vielzahl der erhobenen Einwendungen wurde in den Verwaltungsvorlagen zur erneuten Offenlage des **neuen** Flächennutzungsplans in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 27.08.2020 mit keiner Silbe erwähnt.

Die Einwendungen aus der Offenlage der Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet beiderseits der Alten Heerstraße hätten – da der Verwaltung seit dem 21.01.2020 vorliegend – berücksichtigt und abgewogen werden müssen.

Wir verweisen hier auf die eindeutigen Ausführungen in der beigefügten aktuellen Sachstandmitteilung des Deutschen Bundestags über die Bürgerbeteiligung im Bauleitplanverfahren.

Die Vergabe der Planungsleistungen vor der zweiten Stufe der Bürgerbeteiligung bedeutet für eine Abwägung in Bauleitplanverfahren, dass diese nicht mehr objektiv durchgeführt werden kann.

Inwieweit der Vertrag auf eine politische Entscheidung des Rates oder seiner Ausschüsse zurückzuführen ist, ist uns unbekannt.

Wir fragen daher hiermit bei Ihnen an: In welcher Sitzung wurde der politische Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen gefasst?

Sollte ein politischer Beschluss eines Gremiums der Auslöser für die Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistungen gewesen sein, wäre der Bürgermeister in der Pflicht gewesen, den Beschluss nach § 54 der Gemeindeordnung NRW zu beanstanden.

In Kenntnis, dass bereits 165.812,31 Euro Steuergelder für Planungsleistungen ausgegeben werden, die dann doch nicht umgesetzt würden, ist jedes Ratsmitglied, das über die Flächennutzungsplanänderung bzw. den neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet und den Bebauungsplan Nr. 527 abstimmt, nicht mehr frei.

Eine neutrale Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes gegen die Erschließung von neuen Gewerbeflächen ist nicht mehr möglich.

Eine nicht folgende Umsetzung des Bebauungsplanes 527 würde bedeuten das 165.812,31 Steuergeld der Stadt Dormagen ohne Nutzen verschwendet würden.

Gegebenenfalls hat die Leitung der Technischen Betriebe sowie der Bürgermeister ohne Ihr Votum als von den Dormagener Bürgern bestellte Ratsmitglieder gehandelt. Oder es handelt sich gar um eine der ominösen Dringlichkeitsentscheidungen, die mit dem Auftreten der Corona-Pandemie getroffen wurden.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, als Vertreterinnen und Vertreter der Dormagener Einwohnerinnen und Einwohner von der Verwaltung sowie dem Bürgermeister die Einhaltung von Recht und Gesetz einzufordern.

Zu diesen Prinzipien haben Sie sich bei Ihrer Ernennung als Vertreter der Bürger im Rat der Stadt Dormagen verpflichtet.

Wir bitten Sie um kurzfristige Beantwortung der gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Brigitte Savlidis und gez. Volkmar Ortlepp

für die Bürgerinitiative „Der Wald Bleibt!“



Sachstand

Bürgerbeteiligung bei der Bauleitplanung

Bürgerbeteiligung bei der Bauleitplanung

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 116/19
Abschluss der Arbeit: 11.07.2019
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung	4
3.	Förmliche Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung	5
4.	Ausnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im vereinfachten Verfahren	6
5.	Fazit	6

1. Einleitung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB)¹ vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 2 BauGB Flächennutzungspläne (vorbereitender Bauleitplan) und Bebauungspläne (verbindlicher Bauleitplan).

Im BauGB ist die Beteiligung der Bürger unter der Bezeichnung „Beteiligung der Öffentlichkeit“ in §§ 3, 4a BauGB geregelt. Durch das Bundesrecht wird die Öffentlichkeitsbeteiligung aber nur grob vorstrukturiert. Die konkrete Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung ist Gegenstand des Kommunalrechts.²

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig stattzufinden (vgl. Ziffer 2). An sie schließt sich die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB an (vgl. Ziffer 3). Ausnahmen davon können im Rahmen vom vereinfachten Verfahren bestehen. Diese werden unter Ziffer 4 erläutert.

2. Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Durch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung können die Bürger Einfluss auf den Planinhalt nehmen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit betrifft die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. „Frühzeitig“ heißt, dass die Planung so weit vorangeschritten ist, dass sie einen Dialog zwischen den Bürgern und der Verwaltung über den jeweiligen Plan möglich macht. Gleichzeitig darf die Planung nicht so weit vorangeschritten sein, dass eine Einflussnahme der Bürger nur schwer möglich ist. In der Praxis beginnt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig nach dem Beschluss über die Aufstellung des Plans (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).³

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB haben die Bürger das Recht, sich (gegenüber einem Gemeindevertreter) zu dem Plan zu äußern. Die Pflicht der Behörde zur Unterrichtung der Bürger bedeutet, dass eine Darlegung des Plans für die Bürger in verständlicher Form zu erfolgen hat. In Zusammenhang mit der Äußerung der Bürger ist eine Anhörung vorgesehen, in der ein sachkundiger Vertreter den Plan mit den Bürgern „durchgeht“. Die Äußerungen ergänzen die Abwägungsmaterialien, mit denen eine gerechte Abwägung der unterschiedlichen Belange vorgenommen

1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/> (letzter Abruf: 10.07.2019).

2 Vgl. Schink, in: Beck'scher Onlinekommentar zum BauGB (BeckOK BauGB), 45. Edition, Stand: 01.11.2018, § 3 Rn. 2, 12.

3 Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (EZBK), Baugesetzbuch, Stand: 132. EL Februar 2019, § 3 Rn. 14; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr (BKL), Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 3 Rn. 8.

wird (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Regelmäßig findet die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von Bürgerversammlungen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen statt.⁴

Zwei Ausnahmen von dem Erfordernis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind in § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB normiert: Von der Beteiligung der Öffentlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Bebauungsplan nur unwesentliche oder keine Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete hat (Nr. 1). Als geringfügig werden beispielsweise nur unwesentliche Veränderungen der städtebaulichen Grundstruktur angesehen. Dabei wird die Veränderung der bisherigen Planungsrechtsordnung als maßgeblich angesehen. Auch wenn die Öffentlichkeit bereits vorher an der Planung beteiligt wurde, kann die Gemeinde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ausschließen (Nr. 2). Dafür ist eine zur frühzeitigen Beteiligung gleichwertige Unterrichtung und Erörterung der Bürger notwendig. Das kann z.B. während eines Stadtfestes stattfinden.⁵⁶

3. Förmliche Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist in § 3 Abs. 2 BauGB geregelt. Sie besteht demnach hauptsächlich aus der (mindestens 30-tägigen) öffentlichen Auslegung des Bauleitplans, seiner Begründung und der umweltbezogenen Stellungnahmen. Die Voraussetzung der öffentlichen Auslegung ist erfüllt, wenn jedermann die Unterlagen einsehen kann.⁷

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB müssen Ort, Dauer und Arten der umweltbezogenen Informationen mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Norm setzt zudem den Hinweis voraus, dass die fristgerechte Abgabe von Stellungnahmen während der Auslegungsfrist möglich ist und bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Jede Äußerung mit Bezug zu den ausgelegten Unterlagen ist eine Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Eine solche Äußerung kann durch eine oder mehrere Personen bzw. von einem Vertreter mehrerer Personen abgegeben werden. Der Begriff der „Abgabe“ einer Stellungnahme wurde durch den Gesetzgeber gewählt, um dem Bürger eine Vielzahl von Möglichkeiten (schriftlich, mündlich, elektronisch) zur Stellungnahme zu bieten.⁸

Alle fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Sie werden somit Teil der Abwägungsmaterialien und dürfen durch die Gemeinde nicht ignoriert werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bürger mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Erfolgt diese Mitteilung nicht, hat das aber keine Konsequenz hinsichtlich der Wirksamkeit des Bauleitplans.

4 Krautzbeger, in: EZBK, Baugesetzbuch, Stand: 132. EL Februar 2019, § 3 Rn. 17; Schink, in: BeckOK BauGB, 45. Edition, Stand: 01.11.2018, § 3 Rn. 39 f., 3.

5 Battis, in: BKL, Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 3 Rn. 10.

6 Krautzbeger, in: EZBK, Baugesetzbuch, Stand: 132. EL Februar 2019, § 3 Rn. 24.

7 Schink, in: BeckOK BauGB, 45. Edition, Stand: 01.11.2018, § 3 Rn. 77.

8 Schink, in: BeckOK BauGB, 45. Edition, Stand: 01.11.2018, § 3 Rn. 114 f.; BT-Drucks. 15/2250, S. 43, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/022/1502250.pdf> (letzter Abruf: 10.07.2019).

Die Mitteilung ist über die allgemeine Leistungsklage einklagbar. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen darf die Verwaltung unberücksichtigt lassen, wenn sie den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen. Die Entscheidung über eine Stellungnahme ist kein Verwaltungsakt und nicht einklagbar.⁹

4. Ausnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im vereinfachten Verfahren

Eine Ausnahme von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB vorgesehen. Die Vorschrift ist auf Änderungen und Ergänzungen eines Bauleitplans anwendbar. Demnach kann von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn die Grundzüge der Planung von den Veränderungen nicht berührt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit kann entfallen, weil sie bereits bei der Aufstellung des ursprünglichen Bauleitplans beteiligt wurde und die Grundzüge sich nicht geändert haben.¹⁰

Die Gemeinde hat im Rahmen des vereinfachten Verfahrens bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Wahl zwischen der Durchführung der Auslegung und der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme der betroffenen Bürger innerhalb einer angemessenen Frist (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Ein vollständiger Verzicht auf die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.¹¹ Unterblieb die Beteiligung vollständig und liegt keine Ausnahme vor, ist das ein beachtlicher Verstoß nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. In Verbindung mit § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist aber eine Heilung dieses Verstoßes möglich.

Betroffene im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind z. B. Eigentümer, Mieter und Pächter. Die Gemeinde hat die Aufgabe, die möglicherweise Betroffenen zu ermitteln und sie über die Änderung zu informieren. Die Hinweispflicht bzgl. der fristgerechten Abgabe der Stellungnahme gilt auch im vereinfachten Verfahren. Wird die Variante der Auslegung des Bauleitplans gewählt, muss die Auslegung nicht 30 Tage dauern. Sie sollte aber einen Zeitraum von 2 Wochen nicht unterschreiten.¹²

5. Fazit

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig nach dem Aufstellungsbeschluss. Sie haben dann die Möglichkeit, ihre Meinung zu dem Plan über Stellungnahmen abzugeben und so auf die Planung Einfluss zu nehmen. Dadurch wird der Dialog zwischen den Bürgern und der Verwaltung gefördert und die Akzeptanz des jeweiligen Bauleitplans gesteigert. Die Stellungnahme durch die Bürger ist zudem während der Auslegung des

9 Schink, in: BeckOK BauGB, 45. Edition, Stand: 01.11.2018, § 3 Rn. 119 f., 124 f., 131 f.

10 Krautberger, in: EZBK, Baugesetzbuch, Stand: 132. EL Februar 2019, § 13 Rn. 35.

11 Für den Fall einer Beteiligung als bloße Förmlichkeit, wenn die Änderung keinerlei Auswirkung hat: BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 - Az. 4 C 16/07, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2009, 1103 (1109) Rn. 40.

12 Krautberger, in: EZBK, Baugesetzbuch, Werkstand: 132. EL Februar 2019, § 13 Rn. 36 - 39, 51. VGH Mannheim, Urt. v. 28.11.2012 - Az. 3 S 2313/10, NVwZ-Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) 2013, 459 (461).

Bauleitplans möglich. Sämtliche Stellungnahmen sind in die Abwägung der unterschiedlichen Interessen einzubeziehen.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung ausschließen. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit ist dagegen auch im vereinfachten Verfahren zu beachten. Dabei hat die Gemeinde die Möglichkeit, zwischen der Durchführung der Auslegung und der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme der betroffenen Bürger innerhalb einer angemessenen Frist zu wählen.

* * *

Informieren Sie sich auf unserer COVID-19-Seite über Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bedarf an medizinischer Ausrüstung.

Dienstleistungen - 396870-2020

24/08/2020 S163

I. II. IV. V. VI.

Deutschland-Dormagen: Planungsleistungen im Bauwesen

2020/S 163-396870

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Stadt Dormagen — TBD

Postanschrift: Mathias-Giesen-Str. 11

Ort: Dormagen

NUTS-Code: DEA1D Rhein-Kreis Neuss

Postleitzahl: 41540

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Stadt Dormagen — F 10/30 — Z. SUB

E-Mail: vergabe@stadt-dormagen.de

Telefon: +49 2133/257547

Fax: +49 2133/257408

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <https://dormagen.de/>

I.2) Informationen zur gemeinsamen Beschaffung

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Ingenieurleistungen BP 527 „beiderseits Alte Heerstraße“

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

71320000 Planungsleistungen im Bauwesen

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

EU-weites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem öffentlichen

Teilnahmewettbewerb gemäß VgV.

Angefragt wurden die Ingenieurleistungen für den Straßen- und Kanalbau des geplanten Gewerbegebietes einschließlich Umbau der Einmündung zu einem LSA-gesteuerten Knotens.

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.)

Wert ohne MwSt.: 165 812.31 EUR

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEA1D Rhein-Kreis Neuss

Hauptort der Ausführung:

BP 527 Alte Heerstraße

41540 Dormagen

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

EU-weites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb gemäß VgV.

Angefragt wurden die Ingenieurleistungen für den Straßen- und Kanalbau des geplanten Gewerbegebietes einschließlich Umbau der Einmündung zu einem LSA-gesteuerten Knotens.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Preis

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer im ABl.: 2020/S 057-136116

IV.2.8) Angaben zur Beendigung des dynamischen Beschaffungssystems

IV.2.9) Angaben zur Beendigung des Aufrufs zum Wettbewerb in Form einer Vorinformation

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Auftrags-Nr.: 1

Los-Nr.: 1

Bezeichnung des Auftrags:

Ingenieurleistungen BP 527 „beiderseits Alte Heerstraße“

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

V.2) Auftragsvergabe**V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses:**

20/07/2020

V.2.2) Angaben zu den Angeboten**Anzahl der eingegangenen Angebote: 4**

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde

Offizielle Bezeichnung: Ingenieurbüro Goldmanns KG

Ort: Schwalmatal

NUTS-Code: DE A1 E Viersen

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer ist ein KMU: nein

V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags/Loses (ohne MwSt.)**Gesamtwert des Auftrags/Loses: 165 812.31 EUR****V.2.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen****Abschnitt VI: Weitere Angaben****VI.3) Zusätzliche Angaben:****VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren****VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland

Postanschrift: Zeughausstr. 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667

Land: Deutschland

E-Mail: vkrhld-d@bezreg-koeln.nrw.de

Telefon: +49 2211473045

Fax: +49 2211472889

Internet-Adresse: <https://www.brd.nrw.de>**VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren****VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag einleitet (§160 I GWB). Eine Nachprüfung von Amts wegen findet insofern nicht statt. Die Erforschung des Sachverhaltes erfolgt hingegen von Amts wegen (§ 163 I GWB). Es wird auf die Notwendigkeit der Antragsbefugnis hingewiesen (§ 160 II GWB): Antrags befugt ist hiernach jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 VI GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 161 GWB:

- Der Antrag schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und zu begründen ist (§ 161 I Satz 1 GWB),
- Der Antrag ein bestimmtes Begehren enthalten soll (§ 161 I S.2 GWB),
- Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich des GWB einen Empfangs bevollmächtigten

im Geltungsbereich des GWB zu benennen hat (§ 161 I S.3GWB),

— Die Begründung die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismitteln enthalten muss sowie darzulegen ist, dass die Rüge gegen den Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten nennen (§ 161 II GWB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 160 III GWB folgende Gründe den Antrag unzulässig machen:

— Der Antragsteller hat den geltend gemachten Verfahrens verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfantrages erkannt und gegenüber dem Auftraggeber diesen nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt (§ 160 III Nr.1 GWB). Die Frist nach § 134 II GWB bleibt unberührt,

— Der Antragsteller rügt Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber (§ 160 III Nr.2 GWB),

— Der Antragsteller rügt Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber (§ 160 Nr.3 GWB),

— Mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 III Nr. 4 GWB).

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung: Stadt Dormagen — Der Bürgermeister — F 10/30 Zentrale Submissionsstelle

Postanschrift: Paul-Wierich-Platz 1

Ort: Dormagen

Postleitzahl: 41539

Land: Deutschland

E-Mail: vergabe@stadt-dormagen.de

Telefon: +49 2133257-547

Fax: +49 2133257-408

Internet-Adresse: <https://www.dormagen.de>

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

19/08/2020